**Formblatt zur Erklärung der Bereitschaft, als Lehrkraft des Vertrauens an einer zweiten Staatsprüfung mit beratender Stimme mitzuwirken**

|  |  |
| --- | --- |
| Name:  | Vorname:  |
| Schule:  | Amtsbezeichnung: |
| Fächer | Personalnummer: |
| E-Mail-Adresse | Telefonnummer |

Hessische Lehrkräfteakademie
**Studienseminar für Gymnasien**

Stuttgarter Straße 18 – 26 60329 Frankfurt am Main E-Mail: poststelle.sts-gym.ffm@kultus.hessen.de

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, an der zweiten Staatsprüfung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ……………………………………………………………………. (Name, Vorname) als Lehrkraft des Vertrauens mitzuwirken. Die rechtlichen Grundlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Frankfurt am Main, den ……………………………….

 (Unterschrift)

**HLbG in der gültigen Fassung, $ 44: Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss**

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung und

2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Amt für Lehrerbildung bestellt wird. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 2 oder 3,

2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und

3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

**(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.**

**HLbGDV in der gültigen Fassung, § 8: Prüfungsausschuss**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Alle, die bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen anwesend sind, sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder, darunter die oder der Prüfungsvorsitzende, anwesend sind.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Über Ausnahmen bei Prüfungen in den Neueren Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die oder der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften

oder Bewertungsgrundsätze verstoßen. In diesen Fällen ist eine erneute Beschlussfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Wird der Beschluss oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt die oder der Vorsitzende bei ihrer oder seiner abweichenden Auffassung, entscheidet das Amt für Lehrerbildung.